

**BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM
01.09.2015 BIS 31.02.2016**

Der vorliegende 76. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem Interesse für die Arbeit in Bibliotheken sind.

ALLGEMEINES

Hamburger Note zur Digitalisierung des kulturellen Erbes

Im Oktober 2015 ist die sogenannte »Hamburger Note«¹ der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Mit ihr fordern Vertreter aus deutschen Archiven, Bibliotheken und Museen sowie namhafte Rechtsexperten eine Neuregelung des Urheberrechts bei der Digitalisierung des kulturellen Erbes ein. Die Kernaussage der Note ist: »Wenn die Chancen der Digitalisierung genutzt werden sollen, bedarf es aber gesetzlicher Rahmenbedingungen, die für alle öffentlichen Gedächtnisinstitutionen eine rechtliche Einzelfallprüfung entbehrlich machen und grundsätzlich eine Sichtbarmachung von Beständen im Internet ermöglichen.«²

Die derzeitigen urheberrechtlichen Rahmenbedingungen erfordern bei nicht gemeinfreien Werken einen erheblichen Aufwand an Ressourcen bei einer Digitalisierung, um den urheberrechtlichen Status verbindlich zu klären. Zumal immer im Einzelfall geprüft werden muss. In vielen Fällen erweist sich die Klärung praktisch gar als unmöglich, so dass letztendlich eine Digitalisierung rechtlich unmöglich wird. Besonders »augenscheinlich wird dies bei den sogenannten »verwaisten Werken«, bei denen die Hürden für eine Nutzung auch nach der neuen gesetzlichen Regelung noch zu hoch sind.«³ Ziel der Initiative ist es, auf den Gesetzgeber einzuwirken und die sehr hohen rechtlichen Hürden für die Digitalisierung des kulturellen Erbes abzubauen und zu einfacheren, weniger aufwändigeren Prüfverfahren oder zum Wegfall gesetzlicher Schranken zu kommen.

Neuregelung des Urheberrechts bei Digitalisierung des kulturellen Erbes

rechtliche Hürden abbauen

BENUTZUNG

Eugen Ulmer KG (Verlag) – ULB Darmstadt

Anwendung des § 52b UrhG

Bundesgerichtshof, Europäischer Gerichtshof

In dem Rechtsstreit zwischen dem Verlag Eugen Ulmer KG und der Technischen Universität Darmstadt als Träger der ULB geht es um die Anwendung des durch das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in das UrhG neu eingefügten § 52b UrhG. Die Einführung des § 52b UrhG beruht auf der Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

Die ULB Darmstadt bietet ihren wissenschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern aus ihrem Buchbestand von ihr digitalisierte Studien- und Lehrbücher, unter anderem »Einführung in die neuere Geschichte« von W.S. aus dem Ulmer Verlag, zum Zwecke der Ansicht an elektronischen Leseplätzen in den Räumen der Bibliothek an. Sie gestattet dabei stets nur so viele gleichzeitige Zugriffe auf ein Werk, wie sie davon Printexemplare im Bestand hat. Die Digitalisate können in technischer Hinsicht am elektronischen Leseplatz eingesehen und ausgedruckt werden. Zudem ist es den Benutzern möglich, Dateien auf einen USB-Stick zu sichern und mit nach Hause zu nehmen. Die ULB verweist vor der Nutzung ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 52b, 53 UrhG.

Dagegen richtet sich die Klage des Ulmer Verlages. Er hält dieses Vorgehen für rechtswidrig und vertritt dabei die Rechtsauffassung, dass vor jeder Digitalisierung die ausdrückliche Zustimmung beim Verlag erbeten werden muss und nicht eigenmächtig erfolgen darf. Auch das Vervielfältigungsrecht ist generell nicht durch § 52b legitimiert.

Nachdem das Verfahren nun seit mehreren Jahren die Gerichte durch die Instanzen beschäftigt hat, hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 16. April 2015 den Rechtsstreit nun endgültig entschieden und das Vorgehen der ULB Darmstadt als zulässig und rechtmäßig erkannt:

1. Vertragliche Regelungen im Sinne von § 52b Satz 1 UrhG, die einem Zugänglichmachen von Werken

- an elektronischen Leseplätzen entgegenstehen können, sind allein Regelungen in bestehenden Verträgen und keine Regelungen in bloßen Vertragsangeboten.⁴ Der Bundesgerichtshof hatte diese Grundsatzfrage dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt, ob bereits das bloße Angebot eines angemessenen Lizenzvertrags dazu führt, dass »Regelungen über Verkauf und Lizenzen« gelten und eine Ausnahme nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG ausgeschlossen ist, oder ob dies erst dann der Fall ist, wenn der Rechtsinhaber und die Einrichtung eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen haben. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass der Begriff »Regelungen über Verkauf und Lizenzen« in Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG in dem Sinne zu verstehen ist, dass der Rechtsinhaber und eine in dieser Bestimmung genannte Einrichtung, wie eine öffentlich zugängliche Bibliothek, für das betroffene Werk einen Lizenz- oder Nutzungsvertrag geschlossen haben müssen, in dem die Bedingungen für die Nutzung des Werkes durch die Einrichtung festgelegt sind.⁵ Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Bundesgerichtshof an: Dem Zugänglichmachen des Werkes an den elektronischen Leseplätzen steht im vorliegenden Fall daher nicht entgegen, dass die Ulmer Verlag der ULB Darmstadt angeboten hat, die von ihr herausgegebenen Lehrbücher als elektronische Bücher zu erwerben und zu nutzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dieses Angebot des Ulmer Verlages bereits vor der Nutzung des Lehrbuchs durch die ULB Darmstadt vorlag und ob es sich dabei um ein angemessenes Angebot handelte.⁶
2. Soweit es nach § 52b Satz 1 und 2 UrhG zulässig ist, Werke an elektronischen Leseplätzen zugänglich zu machen, sind in entsprechender Anwendung des § 52a Abs. 3 UrhG die zur Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen zulässig.⁷ Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, Art. 5 Abs. 3 Buchst. n in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG sei dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, öffentlich zugänglichen Bibliotheken, die unter diese Bestimmungen fallen, das Recht einzuräumen, in ihren Sammlungen enthaltene Werke zu digitalisieren, wenn diese Vervielfältigungshandlung erforderlich ist, um den Nutzern diese Werke auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten dieser Einrichtungen zugänglich zu machen. Zur Begründung hat der Gerichtshof der Europäischen Union ausgeführt, das Recht zur Wiedergabe von Werken, das den in Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG genannten Einrichtungen wie öffentlich zugänglichen Bibliotheken in den tatbestandlichen Grenzen dieser Bestimmung zustehe, drohte einen großen Teil seines sachlichen Gehalts und sogar seiner praktischen Wirksamkeit zu verlieren, wenn diese Einrichtungen kein akzessorisches Recht zur Digitalisierung der betroffenen Werke besitzen.⁸ An dieses Auslegungsergebnis ist der Bundesgerichtshof gebunden.
 3. An elektronischen Leseplätzen dürfen Werke unter den Voraussetzungen des § 52b Satz 1 und 2 UrhG auch dann zugänglich gemacht werden, wenn sie von Nutzern der elektronischen Leseplätze nicht nur gelesen, sondern auch ausgedruckt oder abgespeichert werden können.⁹ Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG sei dahin auszulegen, dass er nicht Handlungen erfasst wie das Ausdrucken von Werken auf Papier oder ihr Speichern auf einem USB-Stick, die von Nutzern auf Terminals vorgenommen werden, die in unter diese Bestimmung fallenden öffentlich zugänglichen Bibliotheken eigens eingerichtet sind. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat allerdings auch darauf hingewiesen, dass solche Handlungen der Vervielfältigung auf analogem oder digitalem Datenträger gegebenenfalls durch die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Ausnahmen und Beschränkungen nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. a oder b der Richtlinie 2001/29/EG gestattet sein können. Derartige Ausnahmen oder Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts sind durch § 53 UrhG ins deutsche Recht umgesetzt worden, der die Zulässigkeit von Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch regelt.¹⁰
 4. An elektronischen Leseplätzen nach § 52b Satz 1 und 2 UrhG zugänglich gemachte Werke dürfen von Nutzern der elektronischen Leseplätze unter den Voraussetzungen des § 53 UrhG vervielfältigt werden.¹¹ Bei den Schrankenregelungen des § 52b UrhG einerseits und des § 53 UrhG andererseits handelt es sich um jeweils eigenständige Regelungen. Sie erfassen nicht nur unterschiedliche Nutzungshandlungen, sondern richten sich auch an unterschiedliche Nutzerkreise. Während § 52b UrhG die Zulässigkeit des Zugänglichmachens von Werken an elektronischen Leseplätzen durch bestimmte Einrichtungen regelt, hat § 53 UrhG die

Zulässigkeit des Vervielfältigens von Werken zum eigenen Gebrauch und damit auch die Zulässigkeit entsprechender Vervielfältigungen durch Nutzer elektronischer Leseplätze zum Gegenstand. Beide Regelungen bestehen unabhängig voneinander und können nebeneinander oder nacheinander anwendbar sein. Die Schrankenregelung des § 53 UrhG enthält keine allgemeine Einschränkung, wonach ein an elektronischen Leseplätzen zugänglich gemachtes Werk nicht als Vorlage für Vervielfältigungen benutzt werden darf. § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG bestimmt lediglich, dass zur Vervielfältigung keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet werden darf.¹² Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben, da es sich um eine rechtmäßig hergestellte Vorlage handelt.

- Preisbindung für E-Books: In § 2 Absatz 1 Nummer 3 sollen »zum dauerhaften Zugriff angebotene elektronische Bücher und vergleichbare elektronische Verlagserzeugnisse« ausdrückliche Erwähnung finden. In der Praxis werden E-Books in der Regel auch bisher schon preisgebunden. Die Gesetzesergänzung soll Unsicherheiten beseitigen.
- Grenzüberschreitender Handel: Durch Aufhebung von § 4 soll die Preisbindung künftig auch für grenzüberschreitende Verkäufe innerhalb der EU gelten, die bisher ausgenommen sind. In der Praxis haben international aufgestellte Händler diese Lücke im System der fixen Preise nur ganz vereinzelt genutzt. Trotzdem hat im Dezember 2014 auch der österreichische Gesetzgeber das Preisbindungsgesetz der Alpenrepublik entsprechend geändert. Der Entwurf muss nun das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

5. Betreiber elektronischer Leseplätze können für unbefugte Vervielfältigungen eines Werkes durch Nutzer der elektronischen Leseplätze haften, wenn sie nicht die ihnen möglichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen haben, um solche Rechtsverletzungen zu verhindern.¹³ Eine Haftung der ULB Darmstadt käme daher etwa in Frage, wenn sie die Nutzer nicht darauf hinweisen würde, dass sie die an den elektronischen Leseplätzen zugänglich gemachten Werke nur unter den – näher zu bezeichnenden – Voraussetzungen des § 53 UrhG vervielfältigen dürfen. Ferner käme eine Haftung der ULB Darmstadt dann in Betracht, wenn sie nicht durch ihr mögliche und zumutbare Maßnahmen dafür sorgte, dass die Nutzer – den Voraussetzungen des § 53 UrhG entsprechend – nur einzelne Vervielfältigungsstücke oder kleine Teile eines Werkes und keine graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik oder im wesentlichen vollständigen Bücher oder Zeitschriften vervielfältigen könnten.¹⁴ Diesen Verpflichtungen ist die ULB Darmstadt jedoch nachgekommen.

Pflichtablieferung nach Hessischem Bibliotheksgesetz (HessBibLG) VG Wiesbaden

Ein als gemeinnützig anerkannter Verein, eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden, legte auf Aufforderung der Hessischen Landesbibliothek drei von ihm in Paperbackform herausgegebene Fußballstatistiken als Pflichtablieferung vor. Dabei handelte es sich um:

- DDR-Chronik Band 9,
- Südwest Almanach 2011,
- Nordchronik 1979–2006 (Hannover).

Bei der »DDR Chronik Band 9« geht es um eine Zusammenstellung statistischer Fußballergebnisse aus der früheren DDR. Bei dem »Südwest Almanach« werden Fußballstatistiken aus den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland zusammengestellt. Bei der »Nord Chronik 1979–2006« geht es um Fußballergebnisse bzw. -statistiken aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die drei Bände wurden von der Bibliothek vereinnahmt.

Der Verein begehrt nun eine Erstattung bzw. einen Zuschuss zu den Herstellungskosten und beruft sich auf seine Gemeinnützigkeit und die geringe Auflage von 30 bis 70 Exemplaren. Im Übrigen hat er Zweifel an der Ablieferungspflicht, da bei den Publikationen ein regionaler Bezug zum Land Hessen nicht gegeben ist. Die Hessische Landesbibliothek lehnt die Erstattung beziehungsweise Bezuschussung mit dem Hinweis ab, dass die Herstellungskosten unterhalb der dafür vom Hessischen Finanzminister festgelegten Grenze liegen.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden lehnt die Erstattung beziehungsweise Bezuschussung zu den Herstellungskosten ab. Zur Begründung führt es aus: Der Verein war nicht verpflichtet, die drei Werke als

ERWERBUNG

**Bund
Buchpreisbindung für elektronische Bücher**

Im Februar 2016 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes beschlossen. Durch den Gesetzentwurf wird die bisher für gedruckte Bücher geltende Buchpreisbindung ausdrücklich auf elektronische Bücher ausgedehnt.¹⁵ Die Kernpunkte des Entwurfs zur Ergänzung des Buchpreisbindungsgesetzes¹⁶:

Pflichtexemplar an die Hessische Landesbibliothek abzuliefern. Die hier allein anzuwendende Regelung des § 4a HessBiblG bezieht sich dabei auf die Regelung des § 4 HessBiblG, welcher in Absatz 2 den Aufgabenbereich der Hessischen Landesbibliothek regelt. In Abgrenzung zu den wissenschaftlichen Bibliotheken (vgl. § 3) und den öffentlichen Bibliotheken (vgl. § 5 HessBiblG) wird darin die Aufgabe der Landesbibliotheken wie folgt definiert: Bibliotheken mit landesbibliothekarischen Aufgaben sammeln und erschließen Literatur und sonstige Medienwerke mit Bezug zum Land Hessen und seiner Geschichte und archivieren zur Sicherung des historischen Erbes die in Hessen erscheinenden Publikationen. Für das Gericht war nicht erkennbar, dass diese Werke einen Bezug zum Lande hätten, schon gar nicht zu dessen Geschichte, so dass deren Archivierung auch nicht zur Sicherung des historischen Erbes des Bundeslandes Hessen erforderlich ist. Eine Pflicht zur Ablieferung mithin nicht gegeben ist. Im Übrigen ist eine solche Aufforderung auch unbillig im Sinne des § 4a Abs. 6 S. 1 HessBiblG, weil es hierfür an einem öffentlichen Interesse fehlt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der klägerische Verein seine Publikationen der Deutschen Nationalbibliothek zur Verfügung stellt, so dass diese der Nachwelt erhalten bleiben. Ein darüber hinausgehendes öffentliches Interesse, auch im Lande Hessen, Fußballstatistiken aus Norddeutschland, Ostdeutschland oder Rheinland-Pfalz und Saarland in Hessen zu archivieren, ist nicht erkennbar und ergibt sich insbesondere nicht allein aus dem Umstand, dass der Ver-

ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen ist. Ist der Verein danach nicht verpflichtet, Belegexemplare vorzulegen, kommt auch eine Erstattung beziehungsweise Bezuschussung derselben durch die Hessische Landesbibliothek nicht in Betracht, da es hierfür an einem Bezug zum Land Hessen und an einem öffentlichen Interesse fehlt.¹⁷

¹ Text im Originalwortlaut: http://hamburger-note.de/?page_id=2

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.04.2015, Az.: IZR 69/11.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2016/02/2016-02-03-bkm-buchpreisbindung.html;jsessionid=AD25E16BDA2B3B7EC5FE6540136CFA5E.s5t1>

¹⁶ www.buchreport.de/nachrichten/online/online_nachricht/datum/2016/02/03/buchpreisbindung-fuer-e-books-soll-kommen.htm

¹⁷ Verwaltungsgericht Wiesbaden, Urteil vom 28.05.2015, Az.: 4 K 982/12.WI.

mit Bezug zum
Land Hessen

DER VERFASSER

Andreas Richter, Staatsbibliothek zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, Tel.: 030-266-432500, E-Mail: andreas.richter@sbb.spk-berlin.de